

Ordnungsrechtliche Verfügung der Stadt Sachsenheim

zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird von der Stadt Sachsenheim nach §§ 1, 3 ff. Polizeigesetz Baden-Württemberg verfügt:

1. In der Zeit vom 30.04.2018 bis voraussichtlich 12.05.2018 werden biochemische Maßnahmen zur Bekämpfung des Forstschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) durchgeführt.

Es wird ein Biozid mit dem Wirkstoff „Bacillus Thurigiensis“ (Dipel ES) eingesetzt. Die Bekämpfungsfläche befindet sich im Bereich des Eichwaldgeländes (zwischen Eichwaldweg und Krähwinkelweg) auf Gemarkung Sachsenheim. Die Ausbringung des Biozids mit dem Wirkstoff „Bacillus Thurigiensis“ (Dipel ES) wird in einem 30m breiten Streifen am Waldrand vom Boden aus erfolgen gemäß beigefügtem Plan.

2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Rathaus der Stadt Sachsenheim, Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim während den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Stadt Sachsenheim nimmt gemäß § 60 (1), § 61 (1) Nr. 4, § 62 (4) und 66 (2) des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg als Ortspolizeibehörde die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Durch den Prozessionsspinner kann es immer wieder zu allergischen Reaktionen kommen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Aufgrund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine Bekämpfung erforderlich. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel mit dem Wirkstoff „Bacillus Thurigiensis“ (Dipel ES) ist ein Biozid ohne bekannte gravierende negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt.

Da jedoch auch allergische Reaktionen bei Menschen auf den Wirkstoff „Bacillus Thurigiensis“ (Dipel ES) bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Schäden durch den

Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Bacillus Thuringiensis“ (Dipel ES).

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Biozid auf den vorgesehenen Bekämpfungsflächen zugelassen. Die Bodenbekämpfung stellt das mildeste, aber geeignete Mittel zur Bekämpfung dar.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Daher ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht (Polizeirecht) zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sachsenheim, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim einzulegen. Die Frist ist ebenfalls gewahrt, sofern der Widerspruch beim Landratsamt in 71631 Ludwigsburg innerhalb der Widerspruchsfrist eingelegt wird.

Sachsenheim, den 25.04.2018

gez. Horst Fiedler
Bürgermeister